

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Kloosterboer Services B.V.

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane Rotterdam, Laan op Zuid

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung (EG) Nr. 384/2004⁽¹⁾ der Kommission vom 1. März 2004 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur gültig, soweit nach dieser Verordnung Unterposition 8414 59 30 der Kombinierten Nomenklatur die unter Nr. 2.7⁽²⁾ beschriebenen Waren umfasst?
2. Falls die Verordnung ungültig ist, kann dann der Gemeinsame Zolltarif dahin ausgelegt werden, dass diese Waren als „andere Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8471“ der Unterposition 8473 30 90 der KN eingereiht werden?

⁽¹⁾ ABl. L 64, S. 21.

⁽²⁾ Die Waren bestehen aus zwei Teilen: einem sogenannten Heatsink (Wärmetauscher) und einem Ventilator, die dauerhaft miteinander befestigt sind und auf diese Weise ein Ganzes bilden.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden eingereicht am 8. Mai 2008 — Zuid-Chemie B.V./Philippo's Mineralenfabriek N.V./S.A., nunmehr PMF PRODUCTIONS

(Rechtssache C-189/08)

(2008/C 183/25)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Zuid-Chemie B.V.

Beklagte: Philippo's Mineralenfabriek N.V./S.A.

Vorlagefragen

- a) Welcher Schaden ist bei einem unerlaubten Verhalten, wie es Zuid-Chemie ihrem Antrag zugrunde legt, als der ursprüngliche Schaden infolge dieses Verhaltens zu betrachten: der Schaden, der durch die Lieferung des fehlerhaften Erzeugnisses entsteht, oder der Schaden, der bei gewöhnlichem Gebrauch des Erzeugnisses für den Zweck, für den es bestimmt war, entsteht?

- b) Wenn Letzteres der Fall ist: Kann der Ort, an dem dieser Schaden eingetreten ist, nur dann als „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, im Sinne von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001⁽¹⁾ angesehen werden, wenn der Schaden in körperlichen Schäden an Personen und Sachen besteht, oder ist dies auch möglich, wenn (zunächst) nur Vermögensschaden entstand?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 14. Januar 2008 — Landwirtschaftssache mit den Beteiligten: Hermann Fischer, Rolf Schlatter und dem Regierungspräsidium Freiburg

(Rechtssache C-193/08)

(2008/C 183/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Hermann Fischer, Rolf Schlatter und das Regierungspräsidium Freiburg

Vorlagefrage

Ist nach Art. 15 Abs. 1 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit nur Selbständigen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 des Anhangs I des Abkommens in dem Aufnahmestaat hinsichtlich des Zugangs zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit und deren Ausübung eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die den eigenen Staatsangehörigen gewährte Behandlung, oder gilt dies auch für selbständige Grenzgänger im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Anhangs I des Abkommens⁽¹⁾?

⁽¹⁾ ABl. L 114, S. 6.